

Amtsblatt

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 27. Düsseldorf, Samstag den 6. Juli

1872

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

§96. 858. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preussischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. Die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preussischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden,
2. Den Antauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayerische Bankplätze, Hamburg Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze,
3. Die Ertheilung von Darlehen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-Communal-ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren etc.
4. Die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge,
5. Die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten,
6. Die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gabel als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

§97. 861. Bekanntmachung.
Taxen für Postkarten, Drucksachen und Waarenproben.

Vom 1. Juli ab beträgt das Porto im innern Verkehr mit Oestreich-Ungarn und Luxemburg:

für Postkarten pro Stück $\frac{1}{2}$ Gr. bez. 2 Kreuzer
für Drucksachen und Waarenproben bis 250 Grammen $\frac{1}{2}$ Gr. bz. 1 Kreuzer, für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon.

Für Drucksachen über 250 bis 500 Grammen bleibt die bisherige Taxe von 3 Gr., bez. 11 Krz. bestehen.

Für Postkarten mit Rückantwort im innern Verkehr Deutschlands beträgt die Gebühr 1 Gr. bez. 4. Kreuzer.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Kais. General-Postamt: Stephan.

§98. 862. Bekanntmachung
betreffend die Bestellung der Geldbriefe etc.

Die bereits bei einer größeren Zahl von Postanstalten bestehende Einrichtung, wonach Geldbriefe bis zu 500 Thlr. oder 1000 Fl. an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Ablieferungsscheinen durch die bestellenden Boten abgetragen werden, wird vom 10. Juli ab auf sämtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiete ausgedehnt. Von demselben Termine ab wird für die Bestellung eines jeden solchen von weiterher eingegangenen Geldbriefes bis 500 Thlr. oder 1000 Fl. innerhalb des Ortsbezirks der Postanstalten des Reichs-Postgebiets eine einheitliche Gebühr von $\frac{1}{2}$ Gr. bez. 2 Kr. erhoben. An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Geldbriefe mit höheren Werthbeträgen und Pakete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für die Geldbriefe über 500 Rthlr. oder 1000 Fl. eine Gebühr von 1 Gr. bez. 4 Kr.,

für die Pakete mit Werthangabe: der Tarif für Geldbriefe ($\frac{1}{2}$ Gr. und 1 Gr. bz. 2 Kr. und 4 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Pakete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergibt, dieser letztere Tarif zur Anwendung.

Wo bisher für die Bestellung der Geldbriefe und

Werthpäckete höhere Gebühren, als die im Vorstehenden aufgeführten, erhoben worden sind, werden dieselben mit dem 10. Juli auf die entsprechenden Sätze ermäßigt; dagegen finden gebührenfreie Bestellungen von diesem Tage an nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler: J. B. Delbrück.

§ 99. 863. Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von $\frac{1}{2}$ Gr. bez. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler: J. B. Delbrück.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

900. 854. Auf Grund Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 15. d. Mts. III 9292 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 1. Juli d. Js. auf dem Bahnhofe Steinbeck bei Elberfeld eine, mit Niederlage verbundene Steuer-Expedition mit der Befugniß zu Abfertigungen nach Maßgabe der §§. 63, 65, 66 — 71 des Vereins-Zollgesetzes, sowie zur Erledigung von Begleitscheinen über vereinsländisches Salz in Thätigkeit treten wird.

Cöln, den 20. Juni 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor: Wohlers.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

901. 890. In dem Jahrgang XXII. 1872 Heft IV — VII S. 251 der Zeitschrift für Bauwesen ist ein Aufsatz über die in Holland eingeführte neue Wasserhebungsmaschine „das Pumprad“ mitgetheilt, auf welchen wir die Bewohner der Niederungen unseres Bezirks hierdurch aufmerksam machen möchten.

Die von dem Ingenieur Overmars in Rotterdam erfundene und demselben von der holländischen Regierung auf 15 Jahre patentirte Maschine eignet sich ganz besonders zur Trockenhaltung eingedeichter Niederungen, kann aber auch zu Bewässerungs-Anlagen benutzt werden.

Die Vorzüge derselben vor den bisher gebräuchlichen Schöpfrädern und Pumpwerken bestehen beson-

ders darin, daß man das Pumprad bei Niveau-Differenzen bis zu $4\frac{1}{2}$ Meter verwenden kann ohne durch die Unreinheit des zu hebenden Wassers, durch häufige Reparaturen und sonstige Schwierigkeiten gehindert zu sein, welche namentlich bei Kolbenpumpen vorkommen. Dabei kann ein Nugeffekt bis zu 90 pr. C. erzielt werden, während die Leistung der ältern Schöpferwerke, Schnecke u. kaum 70 pr. C. betrug.

Außerdem läßt sich das Pumprad bequem mit einer Dampfmaschine in Verbindung setzen, welche zugleich für industrielle Zwecke, etwa als Mahl- oder Schneidemühle u. benutzt werden soll.

Letzteres ist besonders für unsere Niederungen von Wichtigkeit, welche nur in den Frühjahrs und Herbst-Perioden einer künstlichen Entwässerung bedürfen, so daß die Schöpferwerke zu kostspielig werden, wenn die Dampfmaschine in der trockenen Zeit unbenutzt bleiben muß.

Die genwärtigen Bitterungs-Verhältnisse geben geeignete Veranlassung, die schon oft angeregte Nothwendigkeit einer Verbesserung der Binnenentwässerung solcher Niederungen, welche von dem anhaltend hohen Wasserstande des Rheins zu leiden haben, auf's neue ernstlich in's Auge zu fassen. Welche Erfolge in dieser Beziehung erzielt werden können, ist in unserm Bezirke in der Essenberger-Niederung zu sehen, wo durch das vor einigen Jahren aufgestellte Pumpwerk eine reiche Heuerndte gegen das jetzige Sommerhochwasser geschützt wird.

Die obenerwähnte Beschreibung des Pumprades mit den zugehörigen Zeichnungen kann in den Büreaus unserer Kreis-Baubeamten eingesehen werden.

Noch weitere Auskunft giebt die Broschüre „Het Watervertuig, genaamt „Pomprad“, door H. Overmars Civil-Ing. Rotterdam Te's Gravenhage by Gebr. J. van Langenhuisen“.

Wirklich ausgeführte Pumpräder befinden sich unter andern in dem Polder Saag Gemaal bei Herzogenbusch. Düsseldorf, den 13. Juni 1872. I. I. 2891.

902. 859. In dem Jahresberichte der Deutschen Gesellschaft der Stadt New-York für das Jahr 1871 ist wiederholt auf die Nachtheile und Gefahren hingewiesen, welche den dort eintreffenden Deutschen Auswanderern dadurch erwachsen, wenn sie

- a. ihr baares Geld in Deutschland in Amerikanisches Papiergeld umsetzen, und wenn sie ferner
- b. in Deutschland Verträge abschließen, durch welche sie in Bezug auf ihr künftiges Fortkommen in Amerika gebunden werden.

In ersterer Beziehung ist namentlich hervor-gehoben, daß große Quantitäten gefälschten Amerikanischen Papiergeldes in Deutschland in Umlauf gesetzt worden sind, und daß der Auswanderer, der sich hier mit Amerikanischem Gelde versteht, leicht in den Fall kommen kann bei seiner Landung in Amerika dasselbe werthlos zu finden.

Es erscheint zweckmäßig, das auswanderungslustige Publikum hierauf aufmerksam zu machen, und dasselbe vor den Nachtheilen und Gefahren, welche die Ein-

wechselung Amerikanischen Papiergeldes in Europa und der vorzeitige Abschluß von in Amerika bindenden Verträgen zur Folge haben können, in geeigneter Weise zu warnen.

Berlin, den 23. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

J. A. Moser

Der Minister des Innern

J. K. gez. von Klübow.

Gegenwärtiges wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und beauftragen wir zugleich die Herren Landräthe unseres Bezirks, für eine geeignete möglichst schnelle Veröffentlichung Sorge zu tragen.

Düsseldorf, den 25. Juni 1872. I. I. 2941.

903. 868. Das neu angefertigte Deichkataster des Bodum-Ser-Mündelheimer Deichverbandes liegt während der Dauer von vier Wochen auf dem Deichamte zu Mündelheim in der Wohnung des Deichhauptmannes Kreifelts zur Einsicht der Betheiligten offen. Etwaige Einwendungen gegen das Kataster müssen in dieser Frist, welche vom Datum der gegenwärtigen Amtsblattsnummer ab zu laufen beginnt, dem Deichamte schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt werden.

Düsseldorf, den 29. Juni 1872. I. III. 3416.

904. 884. Der am 31. Oktober v. Js. für den Handelsmann Sebastian Heinrichs zu Neuß ausgefertigte Legitimations- und Gewerbechein Nr. 347 für das Jahr 1872 zum Handel mit wollenen gestrickten Waaren, groben Bürstenbinder- und groben Holz-Waaren etc. ist angeblich verloren und wird dieser Schein daher für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 2. Juli 1872. II. III. 4272.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der anderer Behörden.

905. 869. Nachdem die Veröffentlichung der Uebereinkunft der Rheinischer-Staaten vom 27. Oktober v. Js. betreffend den Bau der Eisenbahnbrücken bei Rheinhausen und Wesel durch die betreffenden Regierungs-Amtsblätter bereits erfolgt ist, fordern wir diejenigen Schiffseigenthümer, welche nach den Bestimmungen unter Art. 1 bis 5 dieser Uebereinkunft einen Entschädigungs-Anspruch geltend machen wollen, hierdurch auf, denselben spätestens bis zum ersten September ds. Js. bei Verlust ihres Anrechts bei der unterzeichneten Stelle anzumelden.

Diese Anmeldung muß von der Vorlage des Patents und des Nachweises über die Tragsfähigkeit des Schiffes begleitet sein. Die Entschädigungsberechtigten haben ferner in Betreff der Brücke bei Rheinhausen durch eine Bescheinigung des Königl. Wasserbau-Insp.ektors zu Düsseldorf, in Betreff der Brücke bei Wesel durch eine Bescheinigung des Königl. Wasserbau-Insp.ektors zu Neuß nachzuweisen, daß sie mit dem in dem Patent bezeichneten Schiffe einmal vor dem 1. Juni ds. Js. die Brückenstelle bei Rhein-

hausen beziehungsweise bei Wesel passiert haben.

Sowohl über die erfolgte Anmeldung, als in dem Falle, daß der Entschädigungs-Anspruch sich als begündet erweisen sollte, werden wir den Schiffseigenthümern ein Beurkundung ertheilen und zwar im letzteren Falle mit der Zusage, daß sie, wenn die Bedingungen der Uebereinkunft von ihnen erfüllt sein werden, Anspruch auf den — je nach Verschiedenheit der Fälle — entweder sofort genau zu bezeichnenden, oder erst durch Entscheidung von Sachverständigen festzustellenden Entschädigungsbetrag haben.

Nach Feststellung des Entschädigungsbetrages haben die Schiffseigenthümer die zum Senken und Heben der Maste und Ramine nöthigen Vorrichtungen anfertigen, beziehungsweise abändern und vervollständigen zu lassen und mit den so hergerichteten Schiffen die stehende Brücke bei Rheinhausen beziehungsweise Wesel spätestens ein Jahr nach deren Vollendung zu passieren.

Schiffe, für welche eine Entschädigung auf Grund der Bestimmungen unter Art. 2 und 5 der Uebereinkunft zugesagt ist, sind innerhalb der vorstehend bezeichneten Frist im Hasen zu Duisburg beziehungsweise Wesel zur Besichtigung zu stellen, und ist dabei der Nachweis zu führen, daß eine der Feststellung der Sachverständigen entsprechende Abänderung oder Vervollständigung wirklich Statt gefunden hat.

Nach Erfüllung dieser Bedingungen, worüber ein Zeugniß des Königl. Wasserbau-Insp.ektors zu Düsseldorf beziehungsweise zu Neuß beizubringen ist, wird den Schiffseigenthümern der Betrag der Entschädigung auf unsere Anweisung von der Königl. Regierungs-Hauptkasse zu Düsseldorf ausbezahlt werden. Die Zahlung erfolgt an den Schiffseigenthümer oder an dessen gehörig legitimirten Bevollmächtigten.

Noch machen wir darauf aufmerksam, daß von dem Ansprüche auf Entschädigung alle diejenigen Schiffe ausgeschlossen sind, für welche auf Grund der früheren Verträge über den Bau von festen Brücken über den Rhein und dessen conventionelle Nebenflüsse eine Entschädigung bereits gewährt ist oder gewährt werden wird, sowie ferner alle Schiffe, welche vor ihrer Anmeldung eine der zunächst unterhalb oder oberhalb der Brückenbaustelle bei Rheinhausen oder Wesel belegenen festen Brücken bereits passiert haben.

Coblenz, den 11. Mai 1872.

Königl. Eisenbahn-Kommissariat.

906. 885. Vom 1. Juli c. ab werden abgefertigt werden:

1. Die III. Personenpost von Lennep nach Gummertsbach.
aus Lennep 9. 35. Abds.
2. die II. Personenpost von Lennep nach Radevormwald:
aus Lennep 9. 25. Abds.,
3. die III. Personenpost von Lennep nach Wermelskirchen:

aus Lennep	9. 25 Abds.,
4. die Personenpost zwischen Duisburg-Bahnhof und Ruhrort:	
aus Duisburg-Bahnhof.	12. 35 Früh,
8. 15 Früh,	9. 45 Vorm.,
1. 30 Nachm.	3. 5 Nachm.,
6. 10 Abds.,	9. Abds.,
aus Ruhrort	6. 30 Früh,
12. 20 Nachm.,	9. 25 Vorm.,
5. "	2. 40 Nachm.,
	6. 50 Abds.,
	8. 40 "

Ferner wird:

5. Die Personenpost zwischen Duisburg-Stadt und Ruhrort wieder eingerichtet werden und folgenden Gang erhalten:

aus Duisburg-Stadt	12. 30 Nachm.,
aus Ruhrort	10. 40 Abds.,

6. die III. Personenpost von Breyell-Bahnhof nach Lobberich:

aus Breyell-Bahnhof	4. 20 Nachm.,
---------------------	---------------

Gegenwärtig werden abgefertigt:

7. Die Personenpost von Hüdeswagen nach Dyladen Bahnhof:

aus Hüdeswagen	9. 35. Vorm.,
----------------	---------------

8. die Personenpost zwischen Solingen und Boshwinkel:

aus Solingen	8. 35 Früh,
aus Boshwinkel	8. Abds.,

9. die II. Personenpost zwischen Dorsten und Stertrade:

aus Dorsten	4. 30 Nachm.,
aus Stertrade	7. 45 Abds.,

In Stelle der aufgehobenen Botenpost zwischen Bourscheid und Dabringhausen comsirt:

10. eine tägliche Botenpost zwischen Dabringhausen und Wermelskirchen mit folgendem Gange

aus Dabringhausen	11. 30 Vorm.,
aus Wermelskirchen	4. 15 Nachm.,

Beförderungsfrist: 1 Stunde 30 Minuten.

Die Entfernung beträgt 1 Meile.

11. Die Personenpost zwischen Bocholt und Empel wird vom 1. Juli c. ab

aus Bocholt	9. 20. Vorm.,
aus Empel	1. 55 Nachm.,

12. die Personenpost zwischen Bocholt und Wesel

aus Bocholt	5. 25 Früh,	3. 25 Nachm.,
aus Wesel	5. 30 "	3. 50 Nachm.,

abgefertigt werden.

(Die II. Post von Wesel geht vom Bahnhof ab)

Die Station für ordinaire Posten zu Oberhausen ist aufgehoben.

Düsseldorf, den 30. Juni 1872,

Der Kais. Ober-Post-Direktor: Friedrich.

907. 886. Durch Urtheil des hiesigen königlichen Landgerichts vom 7. Dezember 1871 ist der Peter Stelzmann, Dachziegler, zu Rheindorf wohnend, gegenwärtig in der Departemental-Irrenanstalt zu Düsseldorf detinirt interdictirt worden.

Die Herren Notarien meines Amtsbezirks ersuche ich, der Vorschrift des Art. 501 des B.-G.-B. zu genügen.

Düsseldorf, den 1. Juli 1872.

Der Ober-Prokurator: von Guérard.

Sicherheits-Polizei.

908. 860. I. In der Nacht vom 7. zum 8. d. M. sind dem Anstreicher Carl Ridder zu Duisburg mittels Einsteigens

1. 7 leinene Kinderhemdchen, von denen wahrscheinlich nur 1 mit L. S. gezeichnet,
2. 6 bunte kattunene Kinderjäckchen ohne Zeichen,
3. 2 lila fein karrirte Kinderdecken,
4. 4 gehäkelte baumwollene Kinderhäubchen,
5. eine Pique Frauen-Nachthaube gez. G. B.
6. ein weiß leinenes Frauen-Nachtuch,
7. ein neues leinenes Frauenhemd gez. G. B.
8. ein getragenes leinenes Mannshemd gez. C. B.
9. ein weiß leinenes Taschentuch ohne Zeichen,
10. eine weiß gestreifte Frauen-Unterhose ohne Zeichen,
11. ein neu leinenes Bettuch ohne Zeichen,

II. In der Nacht vom 12. zum 13. d. Mts. dem Tagelöhner Diedrich Koskoth zu Duisburg

eine mit braunem Holztheer angestrichene neue s. g. Bergische Schiebtarre mit hölzernem und mit einem eisernen Reifen beschlagenes Rad und an welcher vorne die Stützen der Krone und hinten die Stollen ebenfalls mit Eisen beschlagen sind.

III. In der Nacht vom 17. zum 18. d. Mts. ist dem Tagelöhner Gerhard Gögen zu Bruchhausen aus einer Weide im s. g. Schwelger-Bruch

ein weiß und roth geflecktes fettes Kind im Alter von 2½ Jahren, mit einem weißen Streifen (Wessan) vor dem Kopfe und welches auf dem linken Horn H. G. gezeichnet,

gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen
Wesel, den 23. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

909. 864. Mittels Einsteigens sind am 20. d. Mts. dem Landwirth Caspar Müller genannt Rosenbaum zu Sidelborn folgende Sachen,

- 1 neue braune Burinhose, 1 Portemonnaie mit ca. 3 Thlr. Silbergeld, 1 getragene Winter-Budskinhose, 1 fast neue Cylinderuhr mit einer langen Haarkette nebst vergoldetem Schloß, 1 Wiener Long-Schwal, 1 dunkelbrauner Pelztragen gestohlen.

Verdächtig des Diebstahls ist ein großer Mann im Alter von 40 bis 50 Jahren, welcher einen rothen Kinnbart trug und Brodloren erbetteltnd einen leeren Sack bei sich führte.

Warnend vor dem Ankaufe ersuche ich um An-

zeige über Verbleib der Sachen und des Thäters.
Pippstadt, den 26. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

910. 875. I. Am 16. d. Mts. ist dem Schlossergesellen Joseph Spohr zu Duisburg eine braune hirschlederne Brieftasche mit einem Inhalte von 10 Thlr. (Bremer-Banknote) verschiedenen Führungszeugnissen, 2 Zeugnisse über die Gesellen-Prüfung und Militair-Freischeln,

II. In der Nacht vom 24. zum 25. d. Mts. ist dem Wirth Wilhelm Springorum zu Mülheim a. d. Ruhr mittelst Einfliegens und Einbruchs

1. ein sächsischer Siegesthaler, den Genius Deutschlands zu Pferde darstellend,
2. ein Bairischer Marienthaler, die heilige Maria mit Christusbild darstellend,
3. ein doppelter Bairischer Marienthaler, die h. Maria mit Christusbild darstellend,
4. ein Anhalter Thaler, einen laufenden Bären darstellend,
5. ein dänischer Rigsthaler,
6. ein Preussischer Krönungsthaler,
7. ein französischer Kronenthaler mit außerwöhnlichen Wappen,
8. ein Preussischer Gulden mit Brustbild Friedr. Wilhelm IV,
9. ein Römischer Franc mit Brustbild des Papstes
10. ein Zweithalerstück, die Stadt Frankfurt darstellend,
11. ein Badischer Kronenthaler mit Inschrift: Zu Ihrer Völkerzeit,
12. ein Badischer Kreuzer mit Inschrift: Zur deutschen Reiches Friedensfeier,
13. 2 Württemberger Gulden mit Inschrift: Zur Feier der 25jährigen Regierung,
14. ein Frankfurter 2 Fl. Stück, mit Inschrift: Zur dritten Säcularfeier des Religionsfriedens,
15. ein Mexikanisches 4 Sgr.-Stück,
16. ein Amerikanischer Silber-Dollar,
17. eine Gedenkmünze der Londoner-Industrie-Ausstellung,
18. eine Gedenkmünze der Kölner-Industrie-Ausstellung,

gestohlen worden.

Ich ersuche alle diejenigen, welche über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen, mit dem Bemerken, daß in Betreff des ad II erwähnten Diebstahls der Wirth Wilh. Springorum auf die Ermittlung des Diebes eine Prämie von 10 Thlr. ausgesetzt hat.

Wesel, den 30. Juni 1872.

Der Staatsanwalt.

911. 876. Es sind entwendet:

1. am 1. Juni c. dem Wirth Heinrich Bedermann zu Gerschede Nr. 2 a:

eine Geldsumme von ca. 20 Thlr. bestehend

aus zwei und Einthalerstücken, eine lange Schnur von dunkelbraunem Haar mit Goldschlösschen, eine schwarze Tuchhose, eine graue Tuchhose mit kleinen braunen Streifen, ein dunkelgrauer Tuchrock, zwei schwarzseidene Westen und zwei weiße Vorhemdchen;

2. in der Nacht zum 6. Juni c. dem H. Hedhoff auf Zeche Helene-Amalia wohnhaft:

8 Hühner und 1 Hahn (Cochinchina Race) 1 Strohsack und 1 gewöhnlicher langer Fruchtsack,

3. am 13. d. Mts. vor dem Güterwagen des Factors Biermann, welcher auf dem sogenannten Kruthoff'schen Plage aufgestellt war, ein Faß Butter, 134 Pfd. schwer und gez. L 5494;

4. am 17. Juli c. dem Fabrikarbeiter Heinr. Spahn hieselbst Vorbederstraße Nr. 80, eine silberne Cylinder-Uhr mit Goldrand und Secundenzeiger und der Nr. 25, 635, das Zifferblatt der Uhr ist in der Nähe der Stundenzahl IX etwas beschädigt,

5. am 20. d. Mts. der Wittwe Hel-na Götte hieselbst 1 graue Herren-Juppe mit schwarzem Sammettragen, an welche sich, eine äußere linke Brusttasche und zwei äußere Seitentaschen befanden.

Ich ersuche Jeden, der über den Verbleib dieser Gegenstände oder über den muthmaßlichen Dieb Mittheilung zu machen vermag, davon mir oder der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Essen, den 29. Juni 1872.

Der Staatsanwalt: Schlüter.

912. 887. In der Nacht vom 12. auf den 13. v. Mts. ist von dem im Ruhrorter-Hafen liegenden Schiffe „Mathilde“ des Franz Haniel eine eiserne Pumpe welche sowohl auf Schwengel als auf dem Arm mit den Buchstaben F. H. gez. und 8 Fuß lang war, gestohlen worden.

Ich ersuche alle Diejenigen, welche über den Verbleib der Pumpe sowie über die Thäterschaft Auskunft geben können, hiervon mir oder der nächsten Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Wesel, den 2. Juli 1872.

Der Staatsanwalt.

Personal-Chronik.

913. 870. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht

1. den Ober-Bau-Inspector Eduard Heinrich Cuno in Düsseldorf zum Regierungs- und Bau-Rath zu ernennen, und

2. dem Bürgermeister Wilberz in Grevenbroich den Rothen Adler-Orden 4. Klasse sowie

3. dem Anstreicher Johann Berger zu Herdingen das Allgemeine Ehrenzeichen

zu verleihen.

914. 877. Der von der königlichen General-Commission zu Münster an die hiesige königl. Regierung

versezte Regierungs-Rath Wettendorf ist in das Regierungs-Collegium eingeführt worden.

915. 889. Die Wahl des I. Beigeordneten der Stadt Kempen Herrn Johann Bertges zum Bürgermeister der Stadt Kaldentkirchen auf 12jährige Amtsdauer haben wir bestätigt.

916. 871. Der Ackerer Heinrich Adolph Melkop ist an Stelle des verstorbenen Hermann Alsters zum 2. Beigeordneten der Bürgermeisterei Straelen auf eine 6jährige Amtsdauer von uns ernannt worden.

917. 855. Die Lehrer Johann Dickmann und Lorenz Aussenberg sind provisorisch zu wissenschaftlichen Hülflehrern an der katholischen höhern Bürgerschule zu Crefeld ernannt worden.

918. 856. Der Lehrer Gerh. Heinr. Dag. Elsing ist provisorisch zum Lehrer an der Vorschule der kath. höhern Bürgerschule zu Crefeld ernannt worden.

919. 857. Der an der evangelischen Elementarschule zu Unterdüffel seither provisorisch angestellte Lehrer Carl Zoellner ist definitiv ernannt.

920. 873. Der Lehrer Wilhelm Dreckmann ist provisorisch zum Lehrer an der Knabenklasse der kath. Elementarschule zu Buderich im Kreise Neuß ernannt worden.

921. 878. Die Lehrer Gottfried Hupperz und Heinr. Junker sind provisorisch zu Lehrern an der 2. resp. 3. Klasse der evangl. Elementarknabenschule zu Ober-Nheydt ernannt worden.

922. 879. Der Lehrerin Fanny Flemming (Schwester Quirina) ist die Erlaubniß erteilt, die höhere Privat-Töchterchule in der Friedrichsstadt hieselbst fortzuführen.

923. 881. Die Landgerichts-Assessoren Bollinger und Crönert sind zu Friedensrichtern, der Erste des Kantons Habsheim, der Zweite des Kantons Ruffach im Bezirke des Kais. Appellationsgerichtshofes zu Colmar ernannt;

Der Gerichts-Assessor Pid in Malmedy ist mit der commissarischen Verwaltung des Friedensgerichts zu Rheinberg,

der Gerichts-Assessor Ragen in Cöln mit der commissarischen Verwaltung des Friedensgerichts zu Wachtendonk und der Landgerichts-Assessor Schüller von hier mit der commissarischen Verwaltung des Friedensgerichts zu Geilenkirchen beauftragt;

der Friedensrichter Landgerichts-Assessor Dedentoven zu Aldenhoven ist in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Dülken versetzt;

der Ergänzungsrichter Möller-Holtkamp zu Moers wurde auf sein Ansuchen entlassen und der Guts- und Bierbrauereibesitzer Bernsau zu Hochstraf bei Moers an seine Stelle ernannt;

dem Advokat-Anwalt Jund ist der Titel Justizrath verliehen;

der Notar Justizrath Kochs zu Straelen ist gestorben;

der Referendar Broedmann ist zum Gerichts-Assessor ernannt;

die Gerichtsvollzieher Strad zu Dülken und Sikentscher zu Kanten sind gestorben;

der Gerichtsvollzieher Schulze ist von Cleve nach Dülken versetzt;

die Gerichtsvollzieher-Amts-Candidaten Linn aus Coblenz und Kayser aus Cöln sind zu Gerichtsvollzieher für den hiesigen Landgerichtsbezirk ernannt und Ersterm die Stadt Kanten und Letzterm die Stadt Cleve als Amtswohnsiß angewiesen.

Cleve, den 1. Juli 1872.

Der Ober-Procurator: B u f.

924. 882. Zu Appellationsgerichts-Räthen sind ernannt:

a. der Kreisgerichts-Rath Florshütz in Schwelm beim Appellationsgericht in Breslau,

b. der Kreisgerichts-Rath Böhmer in Soest beim Appellationsgericht in Münster,

c. der Kreisrichter Loewenstein in Frankfurt a. d. D. bei dem unterzeichneten Appellationsgerichte.

Ferner sind ernannt;

d. der Gerichts-Assessor Biethaus zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Soest mit der Function an der Gerichts-Commission in Werl,

e. der Referendar Rademacher zum Gerichts-Assessor, f. der Bureau-Assistent Rustemeyer in Werl zum Secretair bei dem Kreisgericht in Lüdenscheid mit der Function an der Gerichts-Commission in Altena.

Versetzt sind:

der Kreisgerichts-Rath Gerstein in Rheda in gleicher Amtseigenschaft an das Kreisgericht in Dortmund, der Regierungs-Assessor Ernst Schulz in Cassel unter Wiederaufnahme in den Justizdienst, in das diesseitige Departement,

der Referendar Ostermann in Dortmund in das Departement des Appellationsgerichts in Breslau.

Dem Kreisgerichts-Rath Spanken in Dortmund ist der rothe Adler-Orden III. Klasse mit der Schleife und dem Abzeichen für 50jährige Dienste verliehen.

Den Kreisgerichts-Räthen Schwetter in Hamm und Bernau in Heselohn ist die nachgesuchte Dienstentlassung, ersterem mit Pension erteilt.

Der Rechtsanwalt und Notar Delius in Duisburg ist gestorben.

Der Kanzlist Kern in Dortmund ist vom 1. Okt. d. Js. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Hamm, den 1. Juli 1872.

Königl. Appellationsgericht: Hartmann.

Patente.

925. 883. Dem Bautechniker Robert Herrmann zu Gerbauen ist unter dem 28. Juni ds. Js. ein Patent

auf einen Pflug, soweit derselbe für neu und eigentümlich erkannt worden ist,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des Preussischen Staates erteilt worden.

Hierbei eine Beilage.

Extra-Beilage

zum

27. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 6. Juli 1872.

926. 828. Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruktion.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruktion tritt die nachstehende:

§. 15, 3. ^{letztes}
alinea. 9. und 10. Armee-Korps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Kommission unter dem Namen: Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk 2c. N. N.)**

Im Bezirk des 2. Armee-Korps werden kombinierte Marine-Ersatz-Kommissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Kommission konstituiert wird, als deren militairische Mitglieder die Kommandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Korpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidenten alsdann event. nach Kommunikation unter einander, welcher der betheiligten Räte für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Kommission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Funktionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

§. 34, 5. Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

§. 44. Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die in §. 59, 4 bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden. See-, Küsten- und Haß-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehw. der vorgedachten Verpflichtung

gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Konkurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnen-gewässern Schiffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Konkurrenzjahres gestattet.

§. 80. Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§. 5.), sowie die übrigen nach §. 34, 1. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen gelooft*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Kompagnie, der Werft-
M.-K. (Maschinen-Kompagnie) Division).

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reklamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§. 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß §. 76. die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§. 83. Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. §. 21, 3.

durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Kommission summarische Uebersichten

- a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
- b) der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemannischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

§. 86. Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und beziehungsweise 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 89. Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission sowohl, als der nach §. 112 kompetenten Marine-Ersatz-Kommission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.
2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission die Vorstellungs-Listen (§. 90.) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

§. 90. 3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemannischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemannischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20 anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplare

*) Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen innerhalb ihrer Kompetenz zurückgestellten resp. von der Bestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Kommission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Kommission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Kommission hinzutretenden Marine-Offizier (§. 113.) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorbereiteter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge*) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemannischen Bevölkerung nach §. 5. zustehende Begünstigung haben (§. 23. 11.).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemannischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Beläge und Reklamations-Verhandlungen zc. **) zuzustellen.

In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Kommission vorzulegen.

2. Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das königlich Preussische Kriegs-Ministerium einreicht. Das königlich Sächsische theilte die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem königlichen Preussischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Korps gleichzeitig der Civil-Vor-

* Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im §. 22. ad 1. Alinea 2. und 4. aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

**) Dieselben sind unmittelbar nach beendeter Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden.

sitzende der Departements-Ersatz-Kommission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern etc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorbereiteten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§. 112. Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§. 5. und 34, 1.) finden in den Bezirken des 1., 2. und 10. Armeekorps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Korpsbezirken der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Kommandeur der letzteren die Funktionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat*).

4. Die Marine-Ersatz-Kommissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anzuamustern zu lassen, außerterminlich zu mustern**).

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressort-Verhältniß der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§. 15, 3 und 113.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruktion zu verfahren. — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Brodloser cfr. §. 126, 5.

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Kommission, sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Offiziers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Kommission behufs direkter Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Kommissionen (cfr. §. 15. ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im §. 112. ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirk der 1. und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß §. 112 ad 2. zugewiesen werden.

Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Kommissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Kommandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem königlich Preussischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — Behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Korpsbezirke zu erfolgen hat.

§. 115. Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im §. 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im §. 71, 1. vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im §. 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36. Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimath-

§. 113.

§. 114.

lichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den leztberregten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Kommission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu stellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

3. Die zur Bestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

4. Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellt, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet §. 98, 7. analoge Anwendung

§.
116, ..

Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß §. 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Uebersichten der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrierenden Militairpflichtigen“ nach Schema 24 (sfr. §. 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (per Kouvert) in je einem Exemplare an das vorgesezte General-Kommando und an das Königlich-Preussische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§. 117. Ausmusterung der dauernd unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen**).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald

**) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instruiren falls sie dorthin zurückzulehren beabsichtigen.

**) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Pässe liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des §. 51. Entscheidung zu treffen.

§. 118. Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungsbezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirk so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§. 116.) zu stellen hat.

Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falls auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks zc. nicht zu erreichenden Kontingents finden die Bestimmungen des §. 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachstellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach §. 79, 5. zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Reklamationen-Anträge zc. die Bestimmungen der §§. 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachstellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß §. 112, 4. statgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

§. 175.
5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. Oktober und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. Oktober, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im §. 71. zu Passus 3 nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militair-

pflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. §. 80. Desgleichen der Ueberschrift des §. 77 die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des §. 116., sowie Passus 3. und 4. des §. 117. ganz fort.

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruction.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises zc. N. N. Regierungsbezirk zc. N. N.) pro 18..

Laufende Nummer.	Nummer		Ort der Aushebung	Ort und Kreis der Geburt	Domicil-Ort und Kreis zc.	Datum der Geburt			Größe. Meter. Centimeter. Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über halb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. geeignet.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
	der Loosungs-Liste.	der alphabetischen Liste.				Tag.	Monat.	Jahr.					
A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.													
B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.													

NB. Hier ist hinsichtlich der Mannschaften ad B. anzugeben:
 a. Charge u. Marinetheil, bei welchem der Betreffende gedient.
 b. Datum des Dienstetr. und der Entl.
 c. Grund der Entlassung.
 d. Ob ausgebildet.
 Die Eintragung d. Größenmaße erfolgt event. erst Seitens d. Marine-Ersatz-Kommission.

